

# Kommunalwahlen 2020

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters sowie  
der Vertretung der Stadt Rheine am 13. September 2020  
vom 22. September 2020

- Vorprüfung der Verwaltung -

## 1. Unabhängige Wählergemeinschaft Bürger für Rheine (BfR)

- a. Der Einspruchsführer gibt an, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung der BfR per E-Mail vorgenommen wurde. Er führt aus, dass eine Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail nicht zulässig sei.

### **Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung**

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. a der Satzung der unabhängigen Wählergemeinschaft „Bürger für Rheine“ (UWG BfR) aus dem Jahr 2017 ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

Die BfR hat in ihrer Mitgliederversammlung am 17.10.2019 unter Tagesordnungspunkt 10 einstimmig darüber beschlossen, dass Einladungen per E-Mail bzw. SMS verschickt werden dürfen. Das Protokoll über die v. g. Versammlung lag den Unterlagen, die dem Einspruchsführer im Rahmen der Akteneinsicht am 22.09.2020 zur Verfügung gestellt wurden, bei. Somit wurde die Einladung rechtmäßig versandt.

- b. Der Einspruchsführer erklärt, dass er das Einladungsdatum 10.05.2020 zur Mitgliederversammlung der BfR, die am 23.05.2020 stattfand, anzweifelt. Die satzungsgemäße Einladungsfrist von zwei Wochen sei nicht gewahrt worden.

### **Ergebnis der Vorprüfung der Verwaltung**

Es ist korrekt, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung, die am 23.02.2020 stattfand, am 10.05.2020 versandt wurde. Die gem. § 6 Abs. 1 lit. a der Satzung der UWG BfR festgelegte Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung von zwei Wochen wurde damit nicht eingehalten. Die Ladungsfrist wurde im Rahmen der Vorprüfung der Wahlvorschläge allerdings detailliert geprüft. Festzustellen ist, dass sowohl nach Einschätzung des städtischen Rechtsamtes als auch des Kreises Steinfurt die Abweichung der Ladungsfrist um einen Tag entgegen der satzungsgemäßen Ladungsfrist der BfR als unbedenklich im Sinne der elementaren Grundregeln demokratischer Willensbildung anzusehen ist. Sowohl in Bayern als auch in Brandenburg gibt es gesetzliche Regelungen, die besagen, dass sogar eine Frist von drei Tagen ausreichen würde. Das bedeutet zwar nicht automatisch, dass dort die elementaren Grundregeln der Demokratie eingehalten werden; es ist aber ein deutlicher Hinweis. Es lag somit kein Grund für die Zurückweisung des Wahlvorschlages vor.

- c. Der Einspruchsführer führt aus, dass die Mitgliederversammlung der BfR in der Stadthalle Rheine stattfand. Der Dringlichkeitsbeschluss zur kostenlosen Nutzung der Stadthalle sei in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) der Stadt Rheine am 26.05.2020 unter TOP 8, Vorlage 207/2020, beschlossen worden. Sowohl die Einladung zur Mitgliederversammlung (10.05.2020) als auch die Mitgliederversammlung selber (23.05.2020) haben vor dem Dringlichkeitsbeschluss des HFA stattgefunden. Er moniert eine Ungleichheit, weil am 10.05.2020 noch nicht öffentlich über die Möglichkeit der kostenlosen Nutzung der Stadthalle Rheine informiert wurde. Diese Ungleichheit sei nicht mit den demokratischen Wahlrechtsgrundsätzen kompatibel.

### **Ergebnis der Vorprüfung der Verwaltung**

Festzustellen ist, dass der Dringlichkeitsbeschluss zur kostenlosen Nutzung der Stadthalle am 07.05.2020 von Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann sowie den Ratsmitgliedern Detlef Brunsch, Jürgen Roscher, Rainer Ortel, Christian Kaisal, Annette Floyd-Wenke und Siegfried Mau gefasst und in seiner Sitzung am 26.05.2020 vom HFA bestätigt wurde. Die BfR lud mit Einladung vom 10.05.2020 zur Mitgliederversammlung am 23.05.2020 ein. Die Parteien und Wählergruppen sind nicht verpflichtet, der Wahlleitung die Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Stadt Rheine liegt die entsprechende Einladung nicht vor. Möglich ist jedoch, dass in der Einladung der Versammlungsort noch nicht benannt und/oder nachgereicht wurde. Der Gleichheitsgrundsatz wurde demnach nicht verletzt. Unabhängig vom Dringlichkeitsbeschluss bestand für die Parteien und Wählergruppen immer die Möglichkeit, die Stadthalle zu buchen und zu nutzen.

- d. Für den Einspruchsführer bestehen Bedenken gegen die Richtigkeit der veröffentlichten Berufsbezeichnungen von drei Bewerber/innen der BfR, da diese in ihren öffentlichen Steckbriefen in der Münsterländischen Volkszeitung jeweils andere Angaben zu ihren Berufen gemacht haben.

### **Ergebnis der Vorprüfung der Verwaltung**

Gemäß § 19 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) i. V. m. § 11 des Gesetzes zur Durchführung von Kommunalwahlen 2020 macht der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. §§ 30, 31 und 75b der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlO NRW) regeln u. a., welche Angaben aus den Wahlvorschlägen öffentlich bekanntgemacht werden; dazu zählen auch die Berufsbezeichnungen.

Festzustellen ist, dass die Stadt Rheine die Berufsbezeichnungen veröffentlicht hat, die im jeweiligen Wahlvorschlag mitgeteilt wurden. Welche Angaben die Bewerberinnen und Bewerber für die öffentlichen Steckbriefe der Münsterländischen Volkszeitung gemacht haben, liegt nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Rheine. Zudem wird eine Beeinflussung des Wählerwillens, die des Demokratieprinzips wegen für die Erheblichkeit eines Fehlers entscheidend ist, aufgrund der unterschiedlichen Berufsangaben für unwahrscheinlich gehalten.

- e. Der Einspruchsführer erklärt, dass bei einer Kandidatin der BfR zwei verschiedene Berufsangaben für die Wahl im Wahlbezirk (Immobilienkauffrau) und für die Wahl der Reserveliste (Kauffrau) veröffentlicht wurden. Der Einspruchsführer gibt an, dass die eingereichte Reserveliste keine Berufsangaben enthalte und die Veröffentlichung somit nicht nachvollziehbar sein.

### **Ergebnis der Vorprüfung der Verwaltung**

Festzustellen ist, dass sich der Einspruchsführer nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge mit dem v. g. Sachverhalt an den Wahlleiter des Kreises Steinfurt gewandt hat. Nach Rücksprache mit dem Kreis Steinfurt ist nach der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen gem. § 18 Abs. 2 KWahlG NRW jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Daraufhin hat der Wahlleiter der Stadt Rheine sich dazu entschieden, die beiden marginal verschiedenen Berufsbezeichnungen (Wahlbezirk: Immobilienkauffrau; Reserveliste: Kauffrau) weiterzuführen. Die öffentliche Bekanntmachung wurde somit nicht angepasst und auf den Stimmzetteln wurden die Bewerberinnen und Bewerber der Reserveliste ohnehin ohne Berufsbezeichnungen angegeben. Die Verwaltung geht nicht davon aus, dass dies auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss ge-

wesen sein könnte. Außerdem ist festzustellen, dass die von der BfR eingereichte Reserveliste sehr wohl Berufsangaben enthält. Dies geht auch den Unterlagen, die dem Einspruchsführer im Rahmen der Akteneinsicht am 22.09.2020 zur Verfügung gestellt wurden, hervor. Die veröffentlichten Berufsangaben wurden aus den eingereichten Wahlvorschlagsunterlagen übernommen.

## 2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- a. Der Einspruchsführer gibt an, dass mit Datum vom 24.07.2020 die Rücknahme des Wahlvorschlages von Mahmoud Tahmaz für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rheine erklärt wurde. Das Schreiben verweise auf einen Anhang, der bei Akteneinsicht nicht beigelegt gewesen sei. Er erklärt, dass das Schreiben nicht mit einer Erklärung von Herrn Tahmaz mit Datum vom 23.07.2020 identisch sei.

### **Ergebnis der Vorprüfung der Verwaltung**

Festzustellen ist, dass die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson den Wahlvorschlag von Herrn Tahmaz für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rheine mit Erklärung vom 24.07.2020 zurückgenommen haben. In der Erklärung wird auf eine Anlage verwiesen, in der Herr Tahmaz seine Bereitschaft zur Kandidatur zurückzieht. Diese persönliche Erklärung wurde dem Einspruchsführer im Rahmen der Akteneinsicht aus Datenschutzgründen nicht zur Verfügung gestellt. Festzuhalten ist, dass Herr Tahmaz in seiner persönlichen Erklärung eindeutig mitteilt, dass er von seiner Bürgermeisterkandidatur zurücktritt. Es ist daher irrelevant, dass der Wortlaut der Erklärung der Vertrauensperson bzw. der stellvertretenden Vertrauensperson nicht mit der des Herrn Tahmaz identisch war. Vielmehr ist entscheidend, dass jeweils die Rücknahme erklärt wurde.

## 3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- a. Der Einspruchsführer erklärt, dass die SPD am 06.05.2020 zur Mitgliederversammlung am 24.05.2020 eingeladen habe. Er gibt an, dass der Dringlichkeitsbeschluss zur kostenlosen Nutzung der Stadthalle am 07.05.2020 gefasst und am 26.05.2020 vom Haupt- und Finanzausschuss bestätigt wurde. Der Einspruchsführer gibt an, die für ihn neuen Erkenntnisse einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen.

### **Ergebnis der Vorprüfung der Verwaltung**

Festzustellen ist, dass der Dringlichkeitsbeschluss zur kostenlosen Nutzung der Stadthalle am 07.05.2020 von Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann sowie den Ratsmitgliedern Detlef Brunsch, Jürgen Roscher, Rainer Ortel, Christian Kaisal, Annette Floyd-Wenke und Siegfried Mau gefasst und in seiner Sitzung am 26.05.2020 vom HFA bestätigt wurde. Die SPD lud mit Einladung vom 06.05.2020 zur Mitgliederversammlung am 24.05.2020 ein. Die Parteien und Wählergruppen sind nicht verpflichtet, der Wahlleitung die Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Stadt Rheine liegt die entsprechende Einladung nicht vor. Möglich ist jedoch, dass in der Einladung der Versammlungsort noch nicht benannt und/oder nachgereicht wurde. Der Gleichheitsgrundsatz wurde demnach nicht verletzt. Unabhängig vom Dringlichkeitsbeschluss bestand für die Parteien und Wählergruppen immer die Möglichkeit, die Stadthalle zu buchen und zu nutzen.

- b. Der Einspruchsführer beklagt eine fehlerhafte Berufsbezeichnung. Die Berufsbezeichnung eines Kandidaten enthalte den Zusatz „a. D.“. Der Einspruchsführer bezweifelt, dass ein Angestellter in Pension gehen könne und geht davon aus, dass der Kandidat aufgrund der Berufsbezeichnung ein überproportional gutes Ergebnis im Verhältnis zum

SPD-Gesamtergebnis erreichte. Der Einspruchsführer beantragt, die Stimmenanteile aus der Berechnung des Wahlergebnisses herauszunehmen.

#### **Ergebnis der Vorprüfung der Verwaltung**

Festzustellen ist, dass sich der Einspruchsführer nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge mit dem v. g. Sachverhalt an den Wahlleiter des Kreises Steinfurt gewandt hat. Nach Rücksprache mit dem Kreis Steinfurt ist nach der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Daraufhin hat der Wahlleiter der Stadt Rheine sich dazu entschieden, den Zusatz „a. D.“ weiterzuführen. Die öffentliche Bekanntmachung und auch die Angabe auf dem Stimmzettel wurden somit nicht angepasst. Die Verwaltung geht nicht davon aus, dass dies auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnte.

- c. Der Einspruchsführer gibt an, dass die im Wahlvorschlag für die Reserveliste der SPD veröffentlichte Berufsbezeichnung (Bürgermeisterin a. D.) einer Kandidatin von der Angabe u. a. im öffentlichen Ratsinformationssystem abweiche. Er erklärt, dass es keineswegs Aufgabe des Wahlvorschlages sei, über die Auswahl der Berufsangaben politische Botschaften zu manifestieren. Damit laufe der Wahlvorschlag den normierten Grundsätzen der Kommunalwahlordnung und des Kommunalwahlgesetzes zuwider. Er gibt an, dass es prüfungsrelevant sei, ob die demokratischen Wahlrechtsgrundsätze verletzt wurden.

#### **Ergebnis der Vorprüfung der Verwaltung**

Festzustellen ist, dass eine Beeinflussung des Wählerwillens aufgrund der unterschiedlichen Berufsangaben für unwahrscheinlich gehalten werden kann. Die Verwaltung geht nicht davon aus, dass dies auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnte. Zudem wurden lediglich die drei Erstplatzierten der Reserveliste ohne Berufsbezeichnungen auf den Stimmzetteln benannt.

- d. Der Einspruchsführer führt aus, dass die SPD in den Wochen vor der Kommunalwahl in der Zeit von 11 bis 13 Uhr Informationsstände am Standort Emsstraße/Münsterstraße durchführte. Er gibt an, dass ihm Unterlagen vorlägen, wonach ein Bewerber, der eine Kandidatur als Bürgermeister avisierte, ebenfalls Informationsstände für den o. a. Standort beantragte. Er erklärt, dass eine Genehmigung für die nicht für die SPD vorgesehenen Zeiten hätte ausgestellt werden müssen. Trotz dessen sei eine Ablehnung durch Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann erfolgt. Aus Sicht des Einspruchsführers sei durch die Ablehnung ein prüfungsrelevanter Tatbestand als Verletzung der Neutralitätspflicht gegeben.

#### **Ergebnis der Vorprüfung der Verwaltung**

Festzustellen ist, dass dem Bewerber, der eine Kandidatur als Bürgermeister avisierte, ein alternativer Standort zur Durchführung von Informationsständen bewilligt wurde. Sein Antrag wurde nicht abgelehnt. Mit Datum vom 5. August 2020 wurde die Erlaubnis zur Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsfläche jedoch widerrufen. Grund dafür war, dass bis zur Einreichungsfrist kein entsprechender Wahlvorschlag beim Wahlleiter eingereicht wurde.

### **4. Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

- a. Der Einspruchsführer erklärt, dass Dr. Peter Lüttmann in einer öffentlichen Ratssitzung am 24. September 2019 seine erneute Kandidatur als Bürgermeister ankündigte. Er gibt

an, dass Dr. Lüttmann in seiner Funktion als Vorsitzender des Rates der Stadt Rheine anderen potentiellen Kandidaten um das Amt des Bürgermeisters die Möglichkeit einer entsprechenden Verkündung verwehrt habe. Er führt aus, dass eine Verletzung der Neutralitätspflicht und Gleichbehandlung von Bewerbern im Vorfeld einer demokratischen Wahl als prüfungsrelevanter Tatbestand im Rahmen des Kommunalrecht vorliege. Aus verfahrenstechnischen Gründen wolle er zu der Frage der Gleichbehandlung der Neutralitätsverpflichtung eines aus dem Amt wieder kandidierenden Bürgermeisters in diesem Verfahrensstadium nicht weiter ausführen.

#### **Ergebnis der Vorprüfung der Verwaltung**

Festzustellen ist, dass der Beschwerdeführer sich mit E-Mail vom 25. September 2019 mit einer Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) an den Rat der Stadt Rheine gerichtet und beantragt habe, seine Kandidatur als Bürgermeister der Stadt Rheine öffentlich in der nächsten Ratssitzung erklären zu dürfen. Es wurde dem Petenten mitgeteilt, dass hierauf kein Anspruch bestehe und der Bürgermeister gem. § 48 GO NRW die Tagesordnung der Ratssitzungen festsetze. In dieser Funktion darf er ebenfalls verkünden, dass er erneut zur Wahl des Bürgermeisters antritt, ohne dass dadurch die Neutralitätspflicht oder der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt wird.

- b. Der Einspruchsführer erklärt, dass der Bewerber Dr. Peter Lüttmann durch die CDU vorgeschlagen wurde. Der Wahlvorschlag vom 20.06.2020 enthalte handschriftliche Ergänzungen. Es sei nicht ersichtlich, wann die Ergänzungen vorgenommen wurden. Fraglich sei, ob der Wahlvorschlag form- und fristgerecht eingereicht worden ist.

#### **Ergebnis der Vorprüfung der Verwaltung**

Ein Wahlvorschlag für die Kommunalwahlen 2020 musste gem. § 15 Abs. 1 KWahlG NRW i. V. m. § 6 des Gesetzes zur Durchführung von Kommunalwahlen 2020 spätestens bis zum 27. Juli 2020, 18:00 Uhr, eingereicht werden. Festzustellen ist anhand des Eingangsstempels, dass der Wahlvorschlag von Dr. Peter Lüttmann am 06.07.2020 von der CDU eingereicht wurde. Daraufhin wurde der Wahlvorschlag vorgeprüft. Nach Rücksprache mit der Vertrauensperson wurden entsprechende handschriftliche Korrekturen und Ergänzungen am 21.07.2020 vorgenommen, was dem E-Mail-Verkehr zwischen der Verwaltung und den Vertrauenspersonen zu entnehmen ist. Der Wahlvorschlag wurde form- und fristgerecht eingereicht.

- c. Der Einspruchsführer gibt an, dass die für einen Bewerber der CDU veröffentlichte Berufsbezeichnung von den Veröffentlichungen im Ratsinformationssystem und im Steckbrief der Münsterländischen Volkszeitung abweiche. Er regt an zu prüfen, ob die Stimmenanteile des entsprechenden Bewerbers der CDU bei der Berechnung des Wahlergebnisses herauszunehmen sind und vor diesem Hintergrund dem Bewerber der SPD das Direktmandat zuzuschreiben ist.

#### **Ergebnis der Vorprüfung der Verwaltung**

Festzustellen ist, dass eine Beeinflussung des Wählerwillens aufgrund der unterschiedlichen Berufsangaben für unwahrscheinlich gehalten werden kann. Die Verwaltung geht nicht davon aus, dass dies auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnte.

## **5. Wahlgebietseinteilung**

- a. Der Einspruchsführer führt aus, dass in der Bekanntmachung zur Wahlausschusssitzung am 12.02.2020 der Zusatz „Jedermann hat Zutritt“ nicht aufgeführt wurde. Dies

führe laut Einspruchsführer zur Nichtigkeit der Sitzung und deren Beschlüsse. In der Konsequenz habe die Stadt Rheine in der gesetzlichen Frist keine Wahlbezirke für die Kommunalwahl gebildet.

#### **Ergebnis der Vorprüfung der Verwaltung**

Festzustellen ist, dass der städtische Sitzungskalender, der in der Münsterländischen Volkszeitung abgedruckt wird, auf das Gremieninformationssystem der Stadt Rheine [www.rheine-buergerinfo.de](http://www.rheine-buergerinfo.de) und die dort hinterlegten Einladungen und Beratungsvorlagen verweist. In der Einladung zur Wahlausschusssitzung am 12.02.2020 steht unter Nr. 3 der Anmerkungen, dass zur Sitzung jedermann Zutritt hat. Ein Formfehler ist weder aus Sicht der Stadt Rheine noch aus Sicht des Kreises Steinfurt erkennbar.